

Medizinischer Kinderschutz in der (Kinder-)Anästhesie

§ 4 des Bundeskinderschutzgesetzes (siehe gesonderte Kitteltaschenkarte) gilt für Ärztinnen oder Ärzte oder „Angehörige[n] eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.“ Damit können, dürfen und sollen Pflegefachpersonen und ärztliches Personal in der Anästhesie bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln und Schritte zur Abwendung der Gefährdung anstoßen.

Diese Schritte können je nach Situation umfassen:

- › in der Klinik die Hinzuziehung der Kinderschutzgruppe oder anderer medizinischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- › das sofortige Hinzuziehen von Jugendamt (und ggf. Polizei)
- › Im Gesetz wird auf das Vorliegen „gewichtiger“ Anhaltspunkte bezüglich einer Gefährdung verwiesen.

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen zum Medizinischen Kinderschutz, steht allen Mitarbeitenden im Gesundheitswesen in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de).
Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.
Sie erreichen uns telefonisch montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.



Gewichtige Anhaltspunkte können sein*:

- › bei der Prämedikationsuntersuchung, Entkleidung oder während der Einleitung (z. B. bei Positionierung der EKG-Elektroden) fallen **nicht bekannte Verletzungen** auf
- › perioperativ zeigt sich eine **Diskrepanz zwischen klinischem Bild und angegebenem Verletzungshergang**
- › Schleimhautverletzungen, die bei Intubation oder Katheteranlage gesehen werden
- › Begleitpersonen **bagatellisieren, beschönigen oder berichten widersprüchlich** bezüglich der Befunde
- › Interaktion zwischen Kind und Begleitperson wirkt auffällig
- › Auffälligkeiten im Pflege- oder anderweitigen Versorgungszustand des Kindes (Ernährungszustand, Gesundheitsfürsorge)
- › Hinweise auf unter- oder unversorgte Verletzungen oder (unbehandelte oder unzureichend behandelte) chronische Erkrankungen
- › **Begleitpersonen verweigern Kooperation**
- › Hinweise auf Drogen- oder Alkoholkonsum; physische oder psychische Einschränkungen, die Auswirkung auf die sichere Versorgung Minderjähriger haben

Falls genug Zeit ist:

Rufen Sie uns an (0221 478-40800; werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr) oder schreiben Sie eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.

* Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.